

## Information des Ordnungsamtes

Aus gegebenem Anlass möchte ich wiederholt auf die Einhaltung der Ruhezeiten entsprechend des Landesimmissions-schutzes in Verbindung mit der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung hinweisen.

Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - 32. BImSchV)

Am 6. September 2002 ist die Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478) in Kraft getreten.

Mit dieser Verordnung wurde die EG-Richtlinie 2000/14/EG in deutsches Recht umgesetzt. Sie gilt für 57 unterschiedliche Geräte- und Maschinenarten, von Baumaschinen (wie Betonmischer und Hydraulikhämmer), über Bau- und Reinigungsfahrzeuge (z.B. Transportbetonmischer, Kehrmaschinen), bis hin zu Landschafts- und Gartengeräten (Kettensägen, Laubbläser, Rasenmäher). Alle Geräte dieser Art, die neu auf den Markt kommen, müssen künftig mit einer Kennzeichnung versehen werden, auf der die Hersteller den Schalleistungspegel angeben, der garantiert nicht überschritten wird. Über die RG-rechtlichen Vorgaben hinaus enthält die deutsche Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung Regelungen, die den Gebrauch der Maschinen und Geräte in bestimmten empfindlichen Bereichen einschränken, etwa in Wohngebieten, an Sonn- und Feiertagen sowie während der Abend- und Nachtzeiten. So gilt u.a. für reine Wohn-, Kur- und Klinikgebiete, dass die Geräte und Maschinen sonn- und feiertags gar nicht und an Werktagen in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr nicht betrieben werden dürfen. Für besonders laute Geräte wie Laubbläser und -sauger gelten auch an Werktagen weitere gesetzliche Einschränkungen. Mit den zuvor genannten Regelungen wurden die bislang geltenden Anforderungen der Rasenmäherlärmschutzverordnung - 8. BImSchV - und der Baumaschinenlärmschutzverordnung - 15. BImSchV - inhaltlich fortgeführt und ergänzt.

Gartengeräte sowie Geräte und Maschinen, die insbesondere im häuslichen Bereich verwendet werden.

Allgemein gilt für bereits vorhandene Geräte und Maschinen das Gleiche wie für neu anzuschaffende Geräte und Maschinen. Die Betriebsregelungen des § 7 der 32. BImSchV gelten in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Gebieten für die Fremdenbeherbergung, auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten.

- Rasenmäher: Dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20 Uhr und 7 Uhr betrieben werden. Es spielt keine Rolle, ob der Rasenmäher mit Verbrennungs- oder Elektromotor betrieben wird.

- Heckenscheren: Dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20 Uhr und 7 Uhr betrieben werden.

- Tragbare Motorkettensägen: Dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20 Uhr und 7 Uhr betrieben werden.

- Beton- und Mörtelmischer: Dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20 Uhr und 7 Uhr betrieben werden. - Rasentrimmer/Rasenkantenschneider: Dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20 Uhr und 7 Uhr betrieben werden.

- Vertikutierer: Dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20 Uhr und 7 Uhr betrieben werden.

- Schredder/Zerkleinerer (sog. Häcksler): Dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20 Uhr und 7 Uhr betrieben werden. Es spielt keine Rolle, ob die Geräte mit Verbrennungs- oder Elektromotor betrieben werden.

- Freischneider: Geräte mit dem EG-Umweltzeichen dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20 Uhr und 7 Uhr betrieben werden.

Geräte ohne EG-Umweltzeichen dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen nur von 9 Uhr bis 13 Uhr und von 15 Uhr bis 17 Uhr betrieben werden.

- Grastrimmer/Graskantenschneider: Diese Geräte dürfen nicht mit Rasentrimmern / Rasenkantenschneidern verwechselt werden. Geräte mit EG-Umweltzeichen dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20 Uhr und 7 Uhr betrieben werden.

Geräte ohne EG-Umweltzeichen dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen nur von 9 Uhr bis 13 Uhr und von 15 bis 17 Uhr betrieben werden.

- Laubbläser: Geräte mit EG-Umweltzeichen dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags

nicht zwischen 20 Uhr und 7 Uhr betrieben werden.

Geräte ohne EG-Umweltzeichen dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen nur von 9 Uhr bis 13 Uhr und von 15 Uhr bis 17 Uhr betrieben werden.

- Laubsammler: Geräte mit EG-Umweltzeichen dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20 Uhr und 7 Uhr betrieben werden.

Geräte ohne EG-Umweltzeichen dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen nur von 9 Uhr bis 13 Uhr und von 15 Uhr bis 17 Uhr betrieben werden.

Nach der Verordnung bleiben die allgemeinen Vorschriften, insbesondere das Ordnungswidrigkeitsrecht und das Landesimmissionsschutzgesetz des Landes Brandenburg (UsschG) bestehen. Nach § 117 des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist es untersagt, ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm zu erregen, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit des anderen zu schädigen. Ausnahmegenehmigungen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV

Soweit im Einzelfall Geräte oder Maschinen länger betrieben werden sollen, ist hierzu eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde erforderlich. Dies war bislang für Rasenmäher die örtliche Ordnungsbehörde, in diesem Sachzusammenhang gehören nunmehr auch die sonstigen, in der 32. BImSchV benannten Geräte und Maschinen. Für die Erteilung einer Ausnahme ist ein Antrag des Betreibers erforderlich. Es werden Gebühren entsprechend der Gebührenordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung erhoben.

K. Köhler  
Amtsleiter  
Bauamt / öffentl. Ordnung